

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Vorsitzenden des Sozialausschusses  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/998

30. Mai 2018

**Schriftlicher Bericht zum Thema „Bürgerschaftliches Engagement würdigen - Erstattungen für ehrenamtliche Jugendarbeit vereinfachen“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,



im Rahmen der Sitzung des Sozialausschuss am 3. Mai 2018 wurde beschlossen, dass das Sozialministerium um einen schriftlichen Bericht gebeten wird.

Dieser Aufforderung komme ich gerne nach und sende Ihnen den anliegenden Bericht zur Information zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Anlage: Bericht „Bürgerschaftliches Engagement“

## **Bericht der Landesregierung zum Fall Frau K. im Zusammenhang mit Fragen der Erstattung von Verdiensta- usfall bei ehrenamtlicher Tätigkeit**

In einem Beitrag der Kieler Nachrichten vom 10.2.2019 wurde darüber berichtet, dass Frau K. den Verdienstausschuss für Ihre Teilnahme an der Juleica-Ausbildung von 425 Euro nicht durch das zuständige Jugendamt der Stadt Kiel erstattet bekommen hat. Frau K. fühlte sich ungerecht behandelt und die Pressedarstellung wies die Tendenz auf, die jetzige Regelung zur Erstattung des Verdienstausschusses bei ehrenamtlicher Tätigkeit behindere ehrenamtliche Arbeit eher als dass sie sie fördere.

Das zuständige Fachreferat im MSGJFS befasste sich mit diesem Vorgang und stellte fest, dass die Antragsunterlagen durch den durchführenden Träger der Juleica-Ausbildung (Sportjugend Schleswig-Holstein) nicht an das für die Erstattung zuständige Jugendamt Kiel weitergeleitet wurden. Das Jugendamt Kiel hatte somit keine Bewilligungsgrundlage als nach Ablauf der Ausbildung die Übernahme der Kosten durch Frau K. beim Jugendamt Kiel eingefordert wurde.

### **Freistellungsverordnung – FreiStVO des Landes Schleswig-Holstein**

Die Erstattung von Verdienstausschuss erfolgt auf der Grundlage der „Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung – FreiStVO) vom 16.12.2009, geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Freistellungsverordnung vom 31.10.2014.“

Hier ist bezüglich der Erstattung des Verdienstausschusses in § 2 geregelt, dass (1) die Erstattung des Verdienstausschusses vor Beginn einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 oder 2 bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe oder bei einem anderen von ihm beauftragten Träger zu beantragen ist. Hernach wird (2) der Erstattungsbetrag vom jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgezahlt, wenn durch Vorlage einer Bestätigung nachgewiesen wird, dass die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 oder 2 erfolgte. Der entstandene Verdienstausschuss ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen.

Die Erstattung des Verdienstausschusses bei ehrenamtlicher Tätigkeit liegt in der Zuständigkeit der Jugendämter und erfolgt entsprechend der Regelungen der benannten Landesverordnung.

### **Evaluation der Freistellungsverordnung – FreiStVO**

Die Verordnung ist befristet bis zum 27. Januar 2020. Es ist festgelegt, dass die Verordnung vor der Neufassung evaluiert wird. Dieser Evaluationsprozess benötigt einen gewissen zeitlichen Vorlauf und wird - aufgrund der Notwendigkeit der Beteiligung der Kommunen und umfassender Auswertungs- und Abstimmungsprozesse - im dritten, spätestens vierten Quartal 2018 beginnen.

Die Erkenntnisse und Überlegungen zum vorliegenden Fall sollen in den bevorstehenden Evaluationsprozess einfließen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um ein Erstattungsverfahren handelt, welches auf einer mit den Kommunen abgestimmten Verordnung beruht, die bisher noch nicht Anlass für Kritik seitens der Kommunen oder der Antragsteller/innen gewesen ist und bislang eine gute Handlungsgrundlage darstellt.

Es ist aus Sicht des MSGJFS nicht zielführend, dass aufgrund von Einzelfällen, in denen bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung von Vorgängen auf kommunaler Ebene - nicht auf Landesebene - Fehler oder Versäumnisse passiert sind, ein landesweit wirksames Verfahren im Vorgriff der noch ausstehenden Evaluierung geändert wird.